

RS Vfgh 2010/9/23 G218/09

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.09.2010

Index

L4 Innere Verwaltung

L4000 Anstandsverletzung, Ehrenkränkung, Lärmerregung, Polizeistrafen

Norm

EMRK Art10

Tir Landes-PolizeiG §17 Abs5 litb

1. EMRK Art. 10 heute
2. EMRK Art. 10 gültig ab 01.11.1998 zuletzt geändert durch BGBl. III Nr. 30/1998
3. EMRK Art. 10 gültig von 03.09.1958 bis 31.10.1998

Leitsatz

Verstoß des im Tiroler Landes-Polizeigesetz normierten generellen Verbotes von Werbung für Bordelle gegen das Recht auf Freiheit der Meinungsäußerung

Rechtssatz

Aufhebung des §17 Abs5 litb Tir Landes-PolizeiG, LGBl 60/1976
Aufhebung des §17 Abs5 litb Tir Landes-PolizeiG, Landesgesetzblatt 60 aus 1976,.

Der Landesgesetzgeber überschreitet die Grenze des - im Hinblick auf Art10 EMRK - verfassungsrechtlich Zulässigen dann, wenn er jede Art von Werbung - etwa auch das Auflegen von Feuerzeugen mit der Internetadresse des Bordells sowie Werbefoldern und Visitenkarten selbst in den Räumlichkeiten des Bordells - ohne Bedachtnahme auf Ort und Ausgestaltung der Werbung und ohne Rücksicht auf ihre Wirkung in der Öffentlichkeit untersagt. Dass ein derart weit gehendes - absolutes - Verbot von Werbung zur Erreichung der verfolgten Ziele des Jugendschutzes oder des Schutzes der Gesundheit oder der Moral notwendig ist, kann der Verfassungsgerichtshof nicht finden. Ein Verbot jedweder Werbung ist zur Zielerreichung nicht verhältnismäßig.

Anlassfall B1754/07, E v 25.09.10, Aufhebung des angefochtenen Bescheides.

Entscheidungstexte

- G 218/09
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 23.09.2010 G 218/09

Schlagworte

Polizeirecht, Meinungsäußerungsfreiheit, Werbung, Prostitution

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2010:G218.2009

Zuletzt aktualisiert am

21.11.2011

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at